

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/451

Schulkreisbildung, Schulstandorte im Bezirk Bucheggberg

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Oberstufenstandortplanung haben wir mit RRB Nr. 483 vom 14. Februar 1995 festgelegt, dass die Schulstandorte des Oberstufenschulkreises in Schnottwil zusammenzuführen sind. Aufgrund der Standortplanung des Departements für Bildung und Kultur (DBK) ist auch unter der Sek-I-Reform weiterhin ein Oberstufenzentrum im Bezirk Bucheggberg vorgesehen. Die demografische Entwicklung macht es aber nötig, die Primarschule und den Kindergarten in eine Gesamtplanung einzubeziehen.

Vor rund sechs Jahren hat die Vereinigung Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Bucheggberg (VGGB) beschlossen, die Schulplanung des Bezirks Bucheggberg an die Hand zu nehmen und damit die Koordination der Planungsarbeiten sicherzustellen. Diese Arbeiten wurden durch externe Experten begleitet und mit dem DBK laufend abgeglichen.

In der Folge hat die VGGB drei Varianten ausgearbeitet, wobei die Variante A1 als ungünstig, die Variante A2 als machbar und die Variante A3 mehrheitlich klar als Bestvariante bewertet wurde. Weil aber ein kleiner Teil der Gemeinden ausscherte, konnte im weiteren Verlauf des Planungsprozesses keine Einigung gefunden werden. Dies führte leider zu einer Sistierung weiterer Planungsarbeiten. Zurzeit werden subregional Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Führung der Primarschulen und Kindergärten vorbereitet.

Mit der Interpellation Fraktion FdP: Bucheggberg-Wasseramt: „Schulstrukturen im Kanton Solothurn, insbesondere im Bezirk Bucheggberg. Definition der Schulstandorte und Umsetzung der Klassengrößen vom 14. Dezember 2005“ wurden wir eingeladen, uns zu der Schulkreisbildung und zu den Schulstandorten im Bezirk Bucheggberg zu äussern. Dies geschah mit dem RRB 2006/75 vom 10. Januar 2006. In der damaligen Antwort haben wir festgehalten, dass die weitere Entwicklung der Schulplanung Bucheggberg in Richtung Variante A3 erfolgen sollte, innerkantonale Lösungen Priorität hätten und sich die Gemeinden unter Wahrung ihrer Eigenverantwortung selbst entsprechend organisieren sollen.

2. Erwägungen

Die Verhandlungen des Kantonsrates vom 25. Januar 2006 zum RRB 2006/75 vom 10. Januar 2006 haben gezeigt, dass ein grosser Teil des Kantonsrates von uns eine gestaltendere Rolle erwartete. Wir wurden ersucht, aktiv zu werden und den Prozess zu deblockieren: Im Grundsatz geht es um den Entscheid, wie weit der Kanton in die Planungsprozesse der Gemeinden Einfluss neh-

men soll. Eine solche Berechtigung ergibt sich vor allem dann, wenn Planungsprozesse offenbar stocken bzw. blockiert sind und begründet angenommen werden muss, dass der Prozess nicht aus eigener Kraft wieder in Gang kommt. Weiter verstärkt sich diese Berechtigung dann, wenn notwendige Entscheidungen nicht gefällt werden (können) und daraus erkennbare Nachteile entstehen, welche dann von der breiten Allgemeinheit getragen werden müssen.

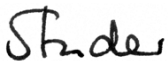
In der konkret vorliegenden Situation der blockierten Schulplanung zeichnet sich nun ab, dass sich mit der ungenutzten Zeit die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass in regionalpolitischer und pädagogischer Hinsicht (wie Bildungsangebot, Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung) ein Schaden entsteht, der mit verantwortbarem Mittelbedarf nicht mehr korrigiert werden kann.

Unter finanzieller Betrachtung beteiligt sich der Kanton gerade im Bucheggberg mit einem überdurchschnittlich grossen Teil an den Besoldungskosten. Unsere Verantwortung ist es – gegenüber allen solothurnischen Gemeinden – für eine wirksame Mittelverteilung besorgt zu sein. Daraus lässt sich auch unsere Verantwortung ableiten, aktiv in eine Planung einzugreifen und Vorgaben zu machen. Deshalb sprechen wir uns – aus pädagogischen, regionalpolitischen und insbesondere auch aus finanzpolitischen Gründen – für die Variante A3 aus. Die Schulkreisplanung im Bezirk Bucheggberg ist deshalb nach dem Vorschlag der VGGB A3 umzusetzen.

3. Beschluss

gestützt auf § 41 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969:

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt von der Planungsarbeit der Vereinigung Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Bucheggberg (VGGB) Kenntnis.
- 3.2 Die Variante A3 ist die Bestvariante und entspricht den Planungsarbeiten des DBK.
- 3.3 Die Schulkreisplanung ist gemäss 3.2 umzusetzen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittel

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Kantonsrat weitergezogen werden.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8)
Amt für Volksschule und Kindergarten (10)
Amt für Mittel- und Hochschulen
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Gemeindepräsidien des Bezirks Bucheggberg (21)

Schulkommissionen des Bezirks Bucheggberg (22)

Versand durch AVK